

Berlin, 26. November 2012

● **Stellungnahme der eaf**

**zum Referentenentwurf (BMFSFJ): Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt (Stand: 12. November 2012)**

**Einführung**

Die eaf begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs, eine bundeseinheitliche Rechtslage für eine vertrauliche Geburt zu schaffen, die damit zum Teil die anonyme und von vielen Seiten kritisch beurteilte Kindesabgabe ersetzt. Die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt kann Frauen in einer Lebenssituation weiterhelfen, die für sie angesichts ihrer verheimlichten Schwangerschaft und der für sie nicht lebbareren Mutterschaft eine große psychische Bedrängnis bzw. ausweglos scheinende Situation darstellt. Dieser Hilfeaspekt für schwangere Frauen in Not sollte auch in der Begründung zum Gesetzentwurf im Vordergrund stehen.

Angebote zur vertraulichen oder anonymen Geburt können Kindern das Leben bewahren – einerseits durch die medizinische Geburtsunterstützung ihrer Mütter; andererseits dadurch, dass Kinder nach ihrer verheimlichten Geburt nicht von der Mutter in hilfloser Lage verlassen, ausgesetzt oder gar getötet werden.

Diese Angebote können Mütter davor schützen, ihr eigenes Leben durch eine nicht medizinisch begleitete Geburt aufs Spiel zu setzen; Voraussetzungen dafür sind, dass die betroffenen Frauen ohne Angst, dass ihre Identität offenbar wird, Information, Beratung und Unterstützung bekommen können. Vertraulichkeit, Verständnis für ihre Extremsituation und eine ergebnisoffene Begleitung sind notwendig.

Allerdings wird es weiterhin Frauen geben die unter keinen Umständen ihre Identität preisgeben werden. Die Möglichkeit der „echten“ anonymen Geburt sollte dann bestehen, um die Mitwirkung von Geburtshelferinnen zu ermöglichen.

Nach wie vor kann die mögliche Inanspruchnahme einer Babyklappe ein Weg sein, um das Leben des Kindes zu retten. Einen weiteren Ausbau von Babyklappen sollte es nicht geben.

Die eaf sieht die benannten Probleme, die mit diesem nicht legalisierten Unterstützungsangebot für alle Beteiligten bestehen, insbesondere auch im Hinblick auf die Unversehrtheit des Lebens von Mutter und Kind und das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

● Christel Riemann-Hanewinkel  
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh  
Bundesgeschäftsführerin

Auguststraße 80  
10117 Berlin  
Telefon: 030 | 28 39 54 00  
Telefax: 030 | 28 39 54 50  
info@eaf-bund.de | www.eaf-bund.de

STELLUNGNAHME

Gute Möglichkeiten der Hilfe sieht die eaf in Projekten wie dem „Kinderhaus Sonnenblume“<sup>1</sup> in Berlin oder dem Projekt „Moses“ in Nürnberg. Außerdem sind Netzwerke in den Kommunen zwischen geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser, Hebammen und Geburtshäusern, dem Jugendamt und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sinnvolle und notwendige Ergänzungen für alle Beteiligten. Das Verbundnetzwerk „Leben“ in Halle/Saale ist dafür ein gutes Beispiel.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu bewahren, darf nicht die Unterstützungsleistung für die Mutter – gerade auch in deren Wahrnehmung – beeinträchtigen, damit die Mutter neben der Situation der Geburt auch ihre Mitwirkung darüber hinaus nicht versagt. So kann für das Kind am besten die Grundlage für eine mögliche spätere Kenntnisnahme seiner Herkunft gelegt werden.

Eine herausragende Bedeutung haben leicht zugängliche Informationen und Hilfsangebote für Frauen. Bereits 2009 hat der Ethikrat darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Informationen über die bestehenden umfangreichen legalen Hilfsangebote für Schwangere und Mütter in Not- oder Konfliktsituationen verstärkt werden sollten.

Jede Hürde, die sich einer Mutter stellt, die psychisch unter starkem Druck steht und sich in einer ausweglosen Lage fühlt, kann für ihre Gesundheit und die ihres Kindes eine zuviel sein. Daher ist der Hinweis bei allen (öffentlichen) Informationen für Schwangere in multiplen Problemlagen von besonderer Bedeutung, dass eine umfassende Vertraulichkeit sowohl in der Beratung als auch vor und nach der Geburt des Kindes gewährleistet ist.

## **Beratung**

*Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen* als Zugangsmöglichkeit für betroffene Frauen kommt eine besondere Bedeutung zu, denn sie bieten eine nicht stigmatisierte Möglichkeit, um Rat und Unterstützung zu bitten und sind in der allgemeinen Wahrnehmung bereits mit dem Merkmal der Vertraulichkeit verbunden. Auch können sie die Frauen durch die breit für alle Schwangeren angelegten Beratungsinhalte umfassend über weitere (finanzielle und organisatorische) Möglichkeiten der Hilfe beraten, weil sie nicht auf ein spezielles Unterstützungsangebot enggeführt sind.

Daher kommt der Beratung in Schwangerschaftskonfliktfällen (§ 25 ff. SchKG) in diesem Kontext auch eine besonders wichtige Rolle zu, denn sie sind gerade durch ihr breites Beratungsspektrum ausgezeichnet in der Lage, das vom Entwurf in § 2 vorgesehene umfangreiche Beratungsangebot zur akuten Krisenintervention und Entscheidungsfindung anzubieten und mit der Schwangeren Lösungen zu erörtern, die ihr ggf. ermöglichen, die Anonymität aufzugeben und die Annahme des Kindes zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Um sich einen Eindruck von erfolgreich arbeitenden Stellen im Bereich der vertraulichen Geburt machen zu können, empfiehlt die eaf als Beispiel eines ganzheitlich ausgerichteten Angebots folgende Informationen:

[www.kinderhaus-sonnenblume.de](http://www.kinderhaus-sonnenblume.de) (1998 in Brandenburg gegründet für alle Ratsuchenden unabhängig von Weltanschauung und Religion mit dem Ziel, hilfessuchenden Frauen umfassende Unterstützung anzubieten, auch im Fall des Wunsches nach anonymer Geburt).

Daher hält es die eaf zur Unterstützung gerade der besonders belasteten werdenden Mütter für absolut unerlässlich, dass die (jungen) Frauen nicht nur auf eine Beratung verwiesen werden, die sich allein auf vertrauliche Geburt bezieht.

Parallel zur Möglichkeit einer vertraulichen Geburt muss ein umfängliches **Beratungs- und Unterstützungsangebot** für Schwangere, die anonym entbinden wollen, zur Verfügung stehen, so dass diese nicht auf ein speziell ausgerichtetes Angebot bei der Hilfe-suche beschränkt werden.

Auf die Möglichkeiten der umfassenden Schwangerschaftsberatung in allen Lebenslagen muss – neben der Bekanntmachung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung - deutlich im öffentlichen Raum, in den Medien und vor allem im Internet hingewiesen werden; letzteres ist die bevorzugte Informationsquelle von betroffenen Frauen. Diese Angebote (im Rahmen der allgemeinen Schwangerschaftsberatung) müssen für Frauen in jedem Fall mit einem *niedrigschwelligen Zugang* ausgestaltet sein.

Die allgemeinen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen über *entsprechend ausgebildete Fachkräfte* verfügen bzw. an entsprechende Personen im naheliegenden Umfeld verweisen können. Von einem zusätzlichen Netz spezialisierter Beratungsstellen für die vertrauliche Geburt rät die eaf dringend ab. Die betroffenen Frauen würden beim Besuch einer solchen Stelle schon einen Teil ihrer Anonymität verlieren. Deshalb suchen die betroffenen Frauen auch kaum Beratung oder Begleitung in Wohnortnähe. Außerdem ist ein niedrigschwelliges und flächendeckendes Beratungsnetz für die absehbar geringe Inanspruchnahme nicht leistbar. Viel besser ist es, die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen entsprechend weiter zu qualifizieren und bekannter zu machen.

Angesichts der zu erwartenden niedrigen Zahl von Frauen, die die Maßnahmen in Anspruch nehmen werden, liegen hier – mangels einer ständigen Routine bei den notwendigen verwaltungstechnischen Vorgaben für diese komplexen und hochakuten Problemlagen – besondere Herausforderungen bei der Kooperation.

Im Blick auf die psychische Bedrängnis und Notlage der betroffenen Frauen und der überdurchschnittlich hohen Schutzbedürftigkeit des nicht gewollten Kindes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Koordination der beteiligten Institutionen reibungslos, vertrauensbildend und vor allem auch für die Mutter wahrnehmbar vertraulich abläuft. Dies setzt eine hohe Professionalität über das übliche Maß der Schwangerschaftskonfliktberatung hinaus. Dementsprechende Fort- und Weiterbildungen der beteiligten Beratungs- und Unterstützungspersonen müssen gewährleistet sein.

Teil eines niedrigschwelligen Angebots sollte auch das ab 2013 zur Verfügung stehende *Hilfetelefon* für Frauen, die Opfer von (sexueller) Gewalt wurden, sein. Es muss darauf eingerichtet sein, bei Bedarf und Nachfrage entsprechende weiterführende Hinweise zu geben, wohin sich ratsuchende schwangere Frauen wenden können.

### **Recht auf Kenntnis der Abstammung**

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährt als allgemeines Persönlichkeitsrecht das Recht auf Kenntnis der Abstammung.

Um dem Kind die Kenntnis der eigenen Identität zu ermöglichen, gewährt ihm der Entwurf zu Recht nach 15 Jahren den Anspruch auf Einsicht in seine Herkunftsurkunde (§ 30). Der 15 Jahre bestehende Schutz der Mutter auf vollständige Anonymität ist sachgerecht und auf jeden Fall ausreichend, zumal in besonderen Fällen ein Widerspruchsrecht gewährt wird. Begrüßenswert ist es auch, dass die Beratungsstelle bei einem Widerspruch der Mutter mit ihr die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft noch einmal erörtert.

### **Pflegefamilie**

Kinder haben das Recht auf *ein gesundes Aufwachsen*: Hier bietet der Gesetzentwurf mit der Vorgabe, dass das Kind nach der Geburt von einer Pflegefamilie aufgenommen wird, nach Meinung der eaf eine ausreichende Grundlage.

### **Bürokratie**

Die Formalitäten im Kontext der Beratungs- und Dokumentationspflichten (§§ 26 ff. des Entwurfs) erscheinen zu komplex und schwerfällig – gerade in diesen brisanten akuten Problemfällen dürfen bürokratisch aufwändige Vorgehensweisen die Situation nicht beschweren, solange der Schutz der Schwangeren, des Kindes und der anonym gebliebenen Mutter dies nicht erfordert.

### **Evaluation**

Die eaf hält eine Evaluation für unerlässlich. Solide belegte Aussagen über die vom Gesetzentwurf anvisierten hoch problematischen, nicht gewollten Schwangerschaften und über abgelehnte Mutterschaft liegen gegenwärtig nicht vor. Um das Gesetz ggf. nachbessern zu können, muss die Erhebung der erforderlichen nicht personenbezogenen Daten gesetzlich sichergestellt sein ebenso wie eine kompetente Auswertung, damit belastbare Erkenntnisse über die Nutzung des Angebots einer vertraulichen Geburt gewährleistet sind.